

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 36/03, Beschluss v. 07.03.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 36/03 - Beschluss vom 7. März 2003 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 15. Oktober 2002 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Ergänzend bemerkt der Senat, daß zum Zeitpunkt des Messerstichs nach den getroffenen Feststellungen eine objektive Notwehrlage im Sinne des § 32 StGB nicht vorlag.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.